



## Abteilungsordnung der Abteilung „Sport für Jung und Alt“

Die Abteilung trägt den Namen „Sport für Jung und Alt“

Es handelt sich um eine Abteilung der SG Kaarst im Sinne des § 21 der Satzung vom 10. Dezember 2021.

1. Organe der Abteilung sind:
  - a) die Abteilungsversammlung  
Die Abteilungsversammlung besteht aus allen Mitgliedern der Abteilung.
  - b) die Abteilungsleitung  
Die Abteilungsleitung besteht mindestens aus einem Abteilungsleiter oder einer Abteilungsleiterin. Maximal aus 3 Abteilungsleiter/innen. Wird keine Abteilungsleitung gewählt, kann das Präsidium durch Beschluss eine Abteilungsleitung einsetzen oder benennen.
2. Die Abteilungsversammlung muss mindestens einmal jährlich bis zum 15. Februar stattfinden. Es sind alle Mitglieder per Textform mit Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Wahl- und Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres. Vorgeschriebene Ladungsfristen sind der Satzung zu entnehmen. Anträge, die zur Abstimmung gebracht werden sollen, sind bis spätestens eine Woche nach der Einladung schriftlich per Textform an die Abteilungsleitung oder den Vorstand zu stellen. Die abzustimmenden Anträge dürfen, um zugelassen zu werden, den gesetzlichen Bestimmungen der Satzung, den vereinsrechtlichen Vorgaben oder den Ordnungen der SG Kaarst nicht widersprechen. Die zugelassenen Anträge sind den Mitgliedern in Textform vor Versammlungstermin zur Kenntnis zu geben.
3. Die Abteilungsleitung ist verpflichtet eine außerordentliche Abteilungsversammlung einzuberufen, wenn dies von mindestens 1/4 der Mitglieder schriftlich beantragt wird. Die Beantragung ist schriftlich an die Abteilungsleitung oder den Vorstand zu richten. Die beantragenden Mitglieder können in Listenform mit Unterschrift und Adressangabe nachgewiesen werden.
4. Die Abteilungsversammlung ist zuständig für:
  - a) die Wahl der Abteilungsleitung gemäß §1 b), welche für die Dauer von 2 Jahren gewählt wird. Wiederwahl ist möglich.
  - b) die Wahl mindestens eines Kassenprüfers für 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich
  - c) die Entgegennahme des Haushaltes des vergangenen Jahres nach Berichterstattung des Kassenprüfers.
  - d) die Höhe und Fälligkeit des Abteilungsbeitrages, Aufnahmegebühr und abteilungs-spezifische Umlagen
  - e) die Genehmigung des Haushaltsvoranschlags
  - f) die Wahl der Delegierten und deren Stellvertreter für die Delegiertenversammlung für die Dauer von 2 Jahren
  - g) die Verabschiedung und Änderung der Abteilungsordnung
5. Die Abteilungsleitung beruft die Übungsleiter, Trainer und Jugenddelegierte. Alle offiziell berufenen Übungsleiter, Trainer und Jugenddelegierte sind dem geschäftsführenden Vorstand zeitnah mitzuteilen. Übungsleiter und Trainer unterliegen dem Weisungsrecht der Abteilungsleitung, mit Ausnahme der ihnen als Vereinsmitglieder zustehenden Rechte. Die Abteilungsleitung handelt im Sinne der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, der vereinsrechtlichen Vorgaben, der Satzung und der Ordnungen der SG Kaarst. Die Abteilungsleiter müssen Mitglied der SG Kaarst sein.
6. Diese Abteilungsordnung tritt mit den Beschlussfassungen durch die Abteilungsversammlung vom 08.12.2022 und der Genehmigung des Präsidiums vom xx.xx.xxxx in Kraft.